Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1899)
Heft: 14

Artikel: Nationale Lebens- und Ehrensfragen [Fortsetzung]
Autor: Umfrid, Otto
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-803373

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Untersuchungskommissionen werden die Thatsachen untersuchen und einen Bericht darüber abfassen, der von den streitenden Parteien entweder angenommen oder verworfen werden kann. Damit ist der Grundsatz anerkannt, dass erst die Streitpunkte zu untersuchen sind, ehe man kämpft. Ausserdem verpflichtet die Konferenz die Mächte, denjenigen Mächten, welche vor einem Kriege stehen, ihre Vermittlerdienste auzubieten. In der Frage, ob obligatorisches oder fakultatives Schiedsgericht, entschieden sich alle Delegierten für das letztere. 4. Die Konferenz wird wahrscheinlich berichten, dass ein Stillstand in den militärischen Rüstungen nur durch direkte Unterhandlungen zwischen der russisch-französischen Allianz einerseits und dem Dreibunde anderseits bewirkt werden kann, und dass ein Stillstand in den Marinerüstungen nur durch direkte Unterhandlungen zwischen den grossen Marinemächten herbeizuführen ist. Die Konferenz werde ferner den Wunsch zum Ausdruck bringen, dass der Wettbewerb in den Rüstungen aufhören möge, und zugleich auf die Verantwortlichkeit derer hinweisen, in deren Händen die Macht liegt, und ihnen die Verpflichtung zuschieben, die Vorschläge des Zaren zu verwirklichen. 5. Alle gegen die Erfindung neuer Kriegswaffen oder gegen die Verbesserung der vorhandenen Waffen gerichteten Vorschläge sind verworfen worden, mit nur einer einzigen Ausnahme: Für fünf Jahre ist das Werfen von Explosivstoffen von Ballons auf die Kämpfenden einstimmig verboten worden. Die Verwendung der Dum-Dum-Kugel ist von allen Mächten verurteilt worden, mit Ausnahme der beiden englisch sprechenden Nationen. Die Verwendung von erstickenden oder vergiftenden Bomben wurde einstimmig verurteilt. Amerika allein hatte eine abweichende Meinung.“

Der russische *Abrüstungs*-Vorschlag hat am wenigsten Anklang gefungen. Das war vorauszusehen, da er den Gesetzen der Entwicklung zuwiderlief. Zuerst muss durch einen permanenten Schiedsgerichtshof, dem sich die Völker in *allen* Streitfällen zu unterwerfen verpflichten, die Gefahr der Entscheidung durch Gewalt verschwunden sein, bevor die Völker sich zur Abrüstung entschliessen können. Darum begrüssen wir auch die Resultate, die im Haag nach dieser Richtung erzielt worden sind. Wir verweisen auf den teilweise im Wortlaute wiedergegebenen „Internationalen Schiedsgerichtsentwurf“ in dieser Nummer.

Grossen Unwillen hat in der Schweiz und ihrer Presse die Nichtbeachtung des von Oberst Künzli an die Konferenz gestellten Antrages hervorgerufen, der dahin lautete, dass die Massenerhebung angegriffener Völker in vom Feinde besetztem Gebiete nicht als völkerrechtswidrig erklärt werden sollte. Wir können diesen Unwillen nicht ganz begreifen, ist doch unseres Ermessens dieser Vorschlag heute von untergeordneter Wichtigkeit. Für die Schweiz ist diese Frage durch die Uniformierung des Landsturms erledigt. Der kleine Prozentsatz männlicher Schweizer, der nicht zum Landsturm eingeteilt ist, dürfte weder in Hinsicht auf Qualität noch Quantität zu einer Massenerhebung von Bedeutung sein. Die Frage, ob der Bundesrat mit der darauf erfolgten Abberufung des Herrn Oberst Künzli das Richtige getroffen hat, lassen wir hier unerörtert.

Zweifellos war es höchst taktlos, dass die Konferenz den schweizerischen Antrag nicht einmal ins Protokoll aufnahm. Diese Thatsache zeigt nur, wie sehr heute noch das Recht des Stärkeren gilt und wie wenig ein kleiner Staat, ob er auch den grossen Nachbarn kulturell noch so weit überlegen ist, von denselben gewürdigt wird. In einem Kriegsfalle, bei welchem der neutrale Schweizerboden einem der beteiligten Grossmächte im Wege stünde, würde unser Recht so wenig geachtet werden, wie heute unsere Stimme im Rate der Völker. Darum hat die Schweiz mehr als irgend ein anderer Staat Ursache, alle Kräfte anzustrengen, damit im Völkerleben endlich ein Rechtsboden geschaffen werde, auf welchem Kleine und Grosse gleich geachtet werden. *G.-C.*

Nationale Lebens- und Ehrenfragen.

Von
Stadtpfarrer *Otto Umfrid* (Stuttgart).

(Fortsetzung.)

Sollten nun aber alle derartigen Konflikte, bei denen es sich um nationale Ehre handelt, der rechtlichen Entscheidung sich entziehen? Wenn die Nationen heute noch der Meinung sind, sie können einen etwaigen Flecken, den ihr Schild im rücksichtslosen Kampf um den Besitz der Welt davongetragen hat, nur mit Blut abwaschen, — wird das immer so bleiben? Werden sie sich nicht der Erkenntnis erschliessen, dass ihre Ehre, wenn sie in einem unglücklichen Krieg auch noch ihr Blut vergiessen, damit keineswegs repariert erscheint? Werden sie es, sobald diese Erkenntnis zur herrschenden geworden ist, dann nicht für richtig halten, vor einem Völkertribunal die Herstellung der verletzten Ehre zu verlangen, wenn das gegnerische Volk zu der geforderten Genugthuung auf diplomatischem Weg sich nicht bewegen lässt? Und könnte nicht das klägerische Volk dadurch befriedigt werden, dass das beklagte Volk, das die geforderte Genugthuung verweigert, vom obersten Gericht für ehrlos erklärt und damit seinerseits an der Ehre gestraft würde, die es, etwa von leidenschaftlicher Erregung fortgerissen, bei dem andern nicht geachtet hat?

Es wird sich übrigens in seltenen Fällen um eine glatte Ehrenfrage handeln. Wann wird denn eine Nation in ihrem Ehrgefühl gekränkt? Gewöhnlich dann, wenn nationale Leidenschaften aufeinander platzen. Das aber wird gewönhnlich dann geschehen, wenn sogenannte *Lebensfragen* auf der Tagesordnung stehen, wenn sich das eine Volk von einem anderen in einer Weise übervorteilt sieht, dass es, wenn nicht geradezu in seiner Lebenskraft vernichtet oder auch aufs äusserste bedroht, so doch in seiner Lebenserhaltung irgendwie geschwächt, gestört, gehindert ist. Auch hier ist, ehe wir weitergehen, festzustellen, was unter Lebensfrage zu verstehen ist, und dabei gilt's zuerst den Begriff des nationalen Lebens, ja des Lebens überhaupt zu fassen. Volles Leben ist nur dort, wo ein Organismus sich ungehindert entwickeln darf, wo es ihm möglich ist, so vielen Stoff sich anzueignen, als er für die genügende Ernährung jedes seiner Glieder braucht, nur dort, wo die Funktionen seiner Glieder und die Thätigkeit seines Centralorgans weder durch einen chronischen Druck, noch durch ein gewaltsames Eingreifen gestört wird. Wenn wir versuchen, diese Anschauung mutatis mutandis auf das nationale Leben anzuwenden, so ist zu sagen: Ein Volk lebt nur dann im vollen Sinn des Wortes, wenn seine Grenzen weit genug für die Bewohner sind, wenn sein Wachstum ein normales ist, wenn die Lebensmittel, die es produziert, oder die es gegen eigene Produkte eintauscht, zur Ernährung der Massen genügen, wenn es die Freiheit hat, sich selbst Gesetze zu geben, wenn es durch keinen fremden Druck, vor allem nicht durch eine fremde Herrschaft an der Gestaltung seiner Einrichtung gehindert wird[1], wenn die moralische Verfassung eine gesunde ist, wenn der Körper des Volkes stark genug ist, ungesunde Elemente auszustossen, wenn die inneren Schwierigkeiten nicht am Mark des Stammes zehren. Die inneren Zustände gehen uns hier zunächst nichts an, obwohl dieselben bei weit vorgeschrittener Zerrüttung eine Form annehmen können, welche auch die äussere Politik nötigt, sich mit ihnen zu beschäftigen. Wir haben es hier aber vor allem mit den Hemmungen, die von aussen kommen, zu thun. Und dabei werden wir das in Rede stehende Problem am besten formulieren, wenn wir fragen: Welche Hemmungen müssen eintreten — ganz abgesehen von etwaigem subjektiven Empfinden — damit ein Volk berechtigt sei, die

[1] Vorausgesetzt ist bei dem allem, dass das Volk bereits zur Nation geworden ist, dass es ein wirklich nationales Dasein führt. Die Frage der nationalen Einigung, wie sie für Italien in den Jahren 1849—70 und für Deutschland in dem Zeitraum 1866—71 entschieden wurde, ist nicht in unserem Sinn als Lebensfrage, vielmehr als Werdensfrage aufzufassen. Ihre Lösung bedeutete für uns die Pflanzung der deutschen Eiche und nun beginnt erst das, was uns am Herzen liegt: die Frage, was geschehen muss, um diesen Baum am Leben zu erhalten.

sogenannte Lebensfrage aufzuwerfen? Eine wirklich letale Krisis ist, so viel ich sehe, nur in drei Fällen gegeben: 1. Wenn ein Volk einer fremden Herrschaft unterworfen wird, denn mit der Unterwerfung ist die nationale Selbständigkeit vernichtet. Sein oder Nichtsein, das ist hier die Frage. 2. Wenn ein Volk verdammt sein sollte, den Erstickungstod zu sterben, indem es ihm trotz seiner numerisch gewaltigen Ausdehnung unmöglich gemacht würde, einen Teil seiner Bevölkerung in Kolonien anzusiedeln. 3. Wenn dem Volk der Hungertod drohen würde infolge der Unmöglichkeit, seine Waren auszutauschen oder die genügende Zufuhr von ausländischen Nahrungsmitteln, auf die es angewiesen ist, zu erhalten.

Andere Hemmungen mögen zwar auch tief genug empfunden werden, sind aber keineswegs so gefährlich, wie sie in der Fieberhitze nationaler Leidenschaft betrachtet zu werden pflegen. Der Kulturhistoriker Scherr hat einmal erklärt: Dänemark sei ohne Schleswig-Holstein zu klein zum Leben, mit Schleswig-Holstein zu gross zum Sterben. So hätten wir also hier eine eigentliche Lebensfrage; aber in Wahrheit ist Dänemark durch die Abtrennung der Elbherzogtümer keineswegs lebensunfähig geworden, es lebt ja doch. Und Frankreich meint noch heute, eine Lebensfrage aufzuwerfen, wenn es von seinen verstümmelten Grenzen redet. Die Reichslande sind nun aber schon seit 28 Jahren abgetrennt und Frankreich lebt ja immer noch und amüsiert sich immer noch in seiner Weise. In Wahrheit ist es vielmehr ein Lebensinteresse Deutschlands, bei seiner rapiden Bevölkerungszunahme Elsass-Lothringen in seinen Grenzen festzuhalten, und damit sozusagen einen Anbau an dem Haus, das ihm zu enge wird, zu haben und in der Lage zu sein, ein paar Kammern weiter für die Kinder einzurichten. — Spanien meinte, es sei als Lebensfrage anzusehen, ob Cuba und die Philippinen unter seiner Herrschaft bleiben. Es hätte damit recht gehabt, wenn ihm die Kolonien unentbehrlich gewesen wären zum Abfluss überschüssiger Bevölkerung. So wie die Sachen standen, hat sich's in Wahrheit nur um einen Teil eines der Nation entbehrlichen Urväterhausrats gehandelt, den sie besser auf dem Trödelmarkt verkauft hätte, statt ihn in krampfhafter Verzückung festzuhalten. Gewisse Deutsche meinten, die Samoa-Frage sei nahe daran gewesen, sich zu einer Lebensfrage für uns auszuwachsen — als ob es uns nicht so gleichgültig sein könnte, wie ein Knopf, ob auf ein par Inselchen in der Südsee ein Mann mit Namen Mataafa oder ein solcher mit Namen Malintoa Tanu regiert, als ob die deutsche Nation als solche etwas dabei verlieren würde, wenn die Samoa-Inseln plötzlich in den Mond erhoben würden! Der ganze Handel war ein Zeichen davon, wie dem fiebernden Gehirn der Chauvinisten jeder Massstab für die Grösse und Bedeutung von politischen Gegenständen fehlt, wie es die Fliege, welche im Gesichtsfeld seiner Phantasie erscheint, sofort für einen Elephanten hält. Was aber nicht als Lebensfrage angesehen werden kann, das muss schon nach den jetzigen Gepflogenheiten, die im Haag auf ihre Sanktionierung warten, vor ein Schiedsgericht verwiesen werden.

So viel ist richtig: Es ist heute nicht Gewohnheit, Gebietsveränderungen von grösserer Tragweite von irgend einem Tribunal entscheiden zu lassen. Aber dass auch derartige tiefgreifende Umgestaltungen nicht notwendig unter Anwendung von Waffengewalt vor sich gehen müssen, dafür kann eine Reihe von Belegen vorgebracht werden. Hier liegt ein weites Feld für eine kluge, zielbewusste und vorsichtige Diplomatie. Auf diplomatischem Wege sind nicht bloss die Einflusssphären in China und diejenigen in Afrika mit genialer Raschheit abgegrenzt worden; auf diplomatischem Weg ist Kreta mitten im Frieden der Türkenherrschaft entzogen worden, während der sinnlose griechisch-türkische Krieg resultatlos verlief; auf diplomatischem Wege entsteht das grössere Deutschland vor unseren Augen. Ohne Krieg ist Kamerun, Damara- und Namaqua-Land, Ostafrika, der Bismarkarchipel, Helgoland und Kiautschou gewonnen worden. Während wir diese Zeilen schreiben, trägt der Telegraph die Nachricht in die Welt, dass die Karolinen, um derenwillen wir anno 1885 fast zu den Waffen gegriffen hätten, samt den Palaos-Inseln und dem grössten Teil der Marianen auf friedlichem Wege von Spanien an Deutschland abgetreten wurden. Zugleich fängt Deutschland an, im Orient sich einzubohren. Dass dabei die Interessen heftig aufeinander platzen können und dass z. B. in dem Kampf um Kreta auch Kanonen wenigstens als Drohung eine Rolle spielten, ist nicht wegzuleugnen. Aber die Völker und die Diplomaten dürften doch allmählich lernen, dass sie nach dem Ausspruch des amerikanischen Gesandten White ein anderes Mittel zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten haben, als den Krieg. Gewöhnen sich die Nationen daran, auch bei Gebietsveränderungen einfach den diplomatischen Weg zu beschreiten, und wenn derselbe nicht zum Ziehle führt, das Konzert der Mächte anzurufen, so wird auch hier allmählich sich derselbe Gang vollziehen, den die Haager Konferenz im Hinblick auf politische Kleinigkeiten gehen wird: Was heute noch Gewohnheit ist, wird morgen Recht. Auch tiefergreifende Gebietsveränderungen sind keineswegs so schwierig durchzuführen, dass sie die völkerrechtliche Behandlung ausschliessen müssten. (Schluss folgt.)

Der internationale Schiedsgerichtsentwurf.

Der Entwurf, der im Haag vereinbart und den Mächten unterbreitet worden ist, zerfällt in sechs Titel, nämlich:

I. Ueber Erhaltung des allgemeinen Friedens.
II. Ueber gute Dienste und Vermittlung.
III. Ueber internationale Untersuchungskommissionen.
IV. Ueber Schiedsgerichtsjustiz.
V. Ueber den permanenten Schiedsgerichtshof.
VI. Von dem Schiedsgerichtsverfahren.

Die ersten zwei Titel haben folgenden Wortlaut:

1. Um in den internationalen Beziehungen die Anwendung von Gewalt soweit als möglich zu vermeiden, verpflichten sich die Signatarmächte, alle ihre Bemühungen anzuwenden, um die Schlichtung von Streitigkeiten, welche sich zwischen einzelnen Staaten erheben könnten, durch friedliche Mittel herbeizuführen.

2. Die Signatarmächte bestimmen, dass sie im Falle einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, ehe sie an die Waffen appellieren, soweit es die Umstände erlauben, zu den guten Diensten oder der Vermittlung einer oder mehrerer befreundeter Mächte greifen.

3. Unabhängig hiervon halten die Signatarmächte es für nützlich, dass eine oder mehrere der nicht am Streite beteiligten Mächte aus eigenem Antriebe, soweit es die Umstände ermöglichen, den streitenden Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbieten. Den neutralen Staaten bleibt auch das Recht, gute Dienste und Vermittlung anzubieten, auch während des Verlaufs der Feindseligkeiten gewahrt. Die Ausübung dieses Rechtes soll nie von einer der streitenden Parteien als ein unfreundlicher Akt angesehen werden.

4. Die Rolle des Vermittlers besteht in der Versöhnung widerstreitender Ansprüche und in der Besänftigung von feindlichen Empfindungen, welche zwischen den streitenden Staaten entstanden sein könnten.

5. Die Funktionen des Vermittlers hören in dem Augenblicke auf, da von einer der beiden Parteien oder von dem Vermittler selbst erklärt wird, dass die von ihm vorgeschlagene Schlichtung des Streites oder die Grundlagen zu einer Verständigung nicht angenommen worden sind.

6. Gute Dienste und Vermittlung, sei es auf Wunsch der streitenden Parteien, oder sei es auf Wunsch der neutralen Mächte, haben ausschliesslich einen beratenden Charakter und haben keine obligatorische Kraft.

7. Die Annahme einer Vermittlung soll nicht, so lange nicht das Gegenteil abgemacht ist, eine Mobilisierung oder andere kriegerische Vorbereitungen unterbrechen, verzögern oder hindern. Wenn nach einem Ausbruch von Feindseligkeiten eine Vermittlung stattfindet, so soll diese nicht, so lange nicht das Gegenteil abgemacht ist, den Lauf der militärischen Operationen unterbrechen.